

N i e d e r s c h r i f t

**der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 04.02.2016
*öffentlich***

Ort: Stadthaus
Festsaal
Marktplatz 2
06108 Halle (Saale)

Zeit: 17:05 Uhr bis 18:56 Uhr

Anwesenheit: siehe Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

| | |
|--------------------------|--|
| Dr. med. Detlef Wend | Ausschussvorsitzender SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) |
| Klaus Hopfgarten | SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) |
| Andreas Schachtschneider | CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) Teilnahme bis 18.06 Uhr |
| Tobias Kühne | CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) Stellvertreter für Herrn Schachtschneider Teilnahme ab 18.06 Uhr |
| Heike Wießner | CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) |
| Katja Raab | CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale) |
| Ute Haupt | Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) |
| Josephine Jahn | Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) |
| Dr. Inés Brock | Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Teilnahme bis 18.43 Uhr |
| Dr. Regina Schöps | Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM |
| Beate Gellert | stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe |
| Uwe Kramer | stimmberechtigtes Mitglied Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe |
| Helga Schubert | stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe |
| Katharina Brederlow | beratendes Mitglied Beigeordnete für Bildung und Soziales |
| Dr. Christine Radig | beratendes Mitglied amtierende Fachbereichsleiterin FB Bildung |
| Kevin Klose | beratendes Mitglied Kinder- und Jugendrat |
| Mirko Petrick | beratendes Mitglied Kinder- und Jugendbeauftragter |
| Petra Schneutzer | beratendes Mitglied Beauftragte für Migration und Integration |
| Sabine Franz | beratendes Mitglied Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis |
| Ivonne Lischke | beratendes Mitglied Humanistischer Regionalverband Halle-Saalkreis |
| Thomas Hesse | beratendes Mitglied Stadtelternvertretung Halle (Saale) |
| Steffen Breuer | beratendes Mitglied Landesschulamt |

Verwaltung

| | |
|---------------------|--|
| Martin Heinz | Fachbereichsleiter Immobilien |
| Katja Kaiser | Sozialarbeiterin Frauenschutzhaus |
| Christine Heusch | Koordinatorin Schulsozialarbeit |
| Heike Schaarschmidt | Referentin Geschäftsbereich Bildung und Soziales |
| Uta Rylke | Protokollführerin |

Entschuldigt fehlten:

| | |
|--------------------|---|
| Kerstin Köferstein | stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe |
|--------------------|---|

| | |
|--------------------------|--|
| Sylvia Plättner | stimmberechtigtes Mitglied Vertreterin der freien Träger der Jugendhilfe |
| Jörg Rommelfanger | stimmberechtigtes Mitglied Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe |
| Dr. Toralf Fischer | beratendes Mitglied Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen |
| Tatjana Privorozkaja | beratendes Mitglied Jüdische Gemeinde zu Halle (Saale) |
| Frau Christiane Sünemann | beratendes Mitglied Polizeirevier Halle (Saale) |
| Frau Susanne Willers | beratendes Mitglied Katholische Kirchen |
| Christina Greiner | beratendes Mitglied Landesschulamt |
| Lars Nentwich | beratendes Mitglied Jobcenter Halle (Saale) |
| Susanne Wildner | beratendes Mitglied Gleichstellungsbeauftragte |
| Bruno Glomski | beratendes Mitglied Amtsgericht Halle |
| Gerda Mittag | beratendes Mitglied Kinder- und Jugendrat |
| Tilo Kurth | beratendes Mitglied Arbeitsagentur Halle (Saale) |
| Dr. Hendrik Kluge | beratendes Mitglied Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis |

zu Einwohnerfragestunde

Es gab keine Einwohnerfragen.

zu Kinder- und Jugendsprechstunde

Es waren keine Kinder und Jugendlichen zur Kinder- und Jugendsprechstunde erschienen.

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die öffentliche Sitzung wurde von **Herrn Dr. Wend** eröffnet und geleitet. Er stellte die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

zu 2 **Feststellung der Tagesordnung**

Es gab keine Änderungswünsche zur Tagesordnung, so dass **Herr Dr. Wend** zur Abstimmung der vorliegenden Tagesordnung aufrief.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Somit wurde folgende Tagesordnung festgesetzt:

- . Einwohnerfragestunde
- . Kinder- und Jugendsprechstunde
- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Genehmigung der Niederschriften
- 3.1. Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2015
- 3.2. Genehmigung der Niederschrift vom 22.12.2015
- 3.3. Genehmigung der Niederschrift vom 12.01.2016
- 4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
2. Lesung!
Vorlage: VI/2015/01158
- 5.1.1 Änderungsantrag der CDU/FDP – Fraktion zur Vorlage - Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158
2. Lesung!
Vorlage: VI/2015/01553
- 5.2. Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schulform Berufsbildende Schulen für die Schuljahre 2016/17 bis 2020/21
Vorlage: VI/2015/01129
- 5.3. Umwandlung der Sekundarschule „August Hermann Francke“ in eine Gemeinschaftsschule
Vorlage: VI/2015/01231
- 5.4. Einrichtung eines „Sozialrathauses“ - Grundsatzbeschluss zur räumlichen Bündelung von sozialen Dienstleistungen in der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2015/01429

- 5.4.1 Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Beschlussvorlage zur
Einrichtung eines „Sozialrathauses“ - Grundsatzbeschluss zur räumlichen Bündelung von
sozialen Dienstleistungen in der Stadt Halle (Saale) (VI/2015/01429)
Vorlage: VI/2016/01608
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
- 6.1. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Wahl eines neuen
Stellvertreters für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Vorlage: VI/2015/01580
- 6.2. Informationen über minderjährige Flüchtlinge
Vorlage: VI/2016/01612
7. schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten
8. Mitteilungen
- 8.1. Bericht zur Arbeit des Frauenschutzhauses
- 8.2. Bericht zur Schulsozialarbeit
Rückblicke und Ausblicke
- 8.3. Themenspeicher
- 8.4. Vorstellung von 1 Kurzfilm zur Freundlichkeitskampagne in Heide-Nord
9. Beantwortung von mündlichen Anfragen
10. Anregungen

zu 3 Genehmigung der Niederschriften

zu 3.1 Genehmigung der Niederschrift vom 17.12.2015

Frau Gellert monierte, dass in der Niederschrift Seite 11 Aussagen von Frau Köferstein und ihr zu den Förderkriterien fehlen. Es wurde nach der Existenz des vor Jahren erstellten Förderkatalogs nachgefragt und ob die Förderkriterien vorgestellt werden können. Sie bat darum, dass dies in der Niederschrift noch aufgenommen wird und diese Förderkriterien nachgereicht werden.

Herr Dr. Wend rief die geänderte Fassung der Niederschrift vom 17.12.2015 zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

zu 3.2 Genehmigung der Niederschrift vom 22.12.2015

Es gab keine Anmerkungen zur Niederschrift vom 22.12.2015.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

zu 3.3 Genehmigung der Niederschrift vom 12.01.2016

Es gab keine Anmerkungen zur Niederschrift vom 12.01.2016

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

zu 4 Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es gab keine nicht öffentlichen Beschlüsse bekannt zu geben.

zu 5 Beschlussvorlagen

- zu 5.1 **Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**
Vorlage: VI/2015/01158
2. Lesung!
-

Herr Dr. Wend fragte zur gewünschten Verfahrensweise zur vorliegenden Beschlussvorlage nach, da er davon ausgegangen ist, dass diese zur Abstimmung stehen kann.

Frau Dr. Brock sprach an, dass sie einen Änderungsantrag einreichen möchte und sie noch nicht von einer Abstimmung am heutigen Tag ausgeht.

Frau Haupt hat gehört, dass es einen gravierenden Änderungsantrag der freien Träger geben soll. Wenn es an dem ist, würde die Fraktion heute auch nicht für eine Abstimmung plädieren.

Herr Schachtschneider dankte der Verwaltung für die kurzfristige Zusammenkunft bezüglich des Änderungsantrages seiner Fraktion. Dieser Änderungsantrag wurde in modifizierter Form den Mitgliedern vorgelegt und wäre abstimmungsreif. Da jetzt aber neue Änderungsanträge hinzukommen, ist er ebenfalls dafür, dass heute noch keine Beschlussfassung erfolgen soll.

Frau Brederlow sprach an, dass spätestens im März ein Beschluss gefasst werden sollte,

damit die Verwaltung dazu handlungsfähig ist. Einer Verschiebung zur heutigen Sitzung steht aus Verwaltungssicht nichts entgegen. Die Änderungsanträge müssen schriftlich vorgelegt werden, damit dazu eine Verständigung erfolgen kann.

Herr Kramer sprach an, dass sich die freien Träger vor der Sitzung getroffen haben, um über die Neufassung der Richtlinie im Detail zu diskutieren. Es werden zwei Änderungsanträge eingebracht. Eine zeitigere Einbringung war nicht möglich gewesen.

Herr Dr. Wend bat darum, dass alle Änderungsanträge jetzt eingebracht werden.

Herr Schachtschneider trug den Änderungsantrag der CDU/FDP Fraktion vor. Es gab gegenüber der ersten Fassung einige redaktionelle Änderungen. Zu der Leistungsbeschreibung XI, Fundraising, gab es auch ein Gespräch mit der Verwaltung, so dass sich da einiges aufgeklärt hat. Er wollte die einzelnen Änderungsanträge nicht noch einmal vortragen; die Kommunikations- und Formulierungsprobleme wurden bereinigt. Der modifizierte Änderungsantrag liegt allen Mitgliedern vor.

Herr Kramer äußerte sich zu dem Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion dahingehend, dass die freien Träger damit kein Problem haben.

Frau Dr. Brock trug ihren Änderungsantrag vor, welcher wie folgt lautet:

„Die in Nr. 2.1. der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie aufgeführten Leistungsbeschreibungen werden durch die Leistungsbeschreibung „I A Angebote zur Förderung der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)“ ergänzt.“

Sie begründete diesen Änderungsantrag damit, dass, solange die LQE-Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, nicht von der Möglichkeit der Bildungsarbeit in den Kitas ausgegangen werden kann. Sie hielt ein Plädoyer für diese Angebote, welche offensichtlich nur im Leistungsbereich I möglich zu sein scheinen. Deswegen soll dieser Leistungsbereich auch erhalten bleiben.

Frau Wießner fragte, ob dieser Beschluss noch nötig ist, wenn dies im KiFöG mit geregelt werden soll, wie dies vorher schon einmal erklärt worden ist. Gilt dieser Änderungsantrag für eine befristete Zeit?

Frau Dr. Brock sprach sich gegen eine Befristung des Änderungsantrages aus. Wenn es eine erfolgreiche Umsetzung dieser Arbeit im Zusammenhang mit den LQE-Verhandlungen und dem KiFöG gibt, dann kann dies wieder gestrichen werden. Das muss sich dann erst zeigen, ob es an dem ist.

Herr Kramer sprach an, dass in der Runde der freien Träger und im Landesjugendring etc. zu der Neufassung dieser Richtlinie diskutiert worden ist. Es gibt zwei Stellen, wo es viele Diskussionen gab, insbesondere bei den 10 % Eigenanteil. Er fasste die Diskussionspunkte kurz zusammen.

Die Träger erbringen jetzt schon Leistungen, die über diesen Projektrahmen, der beantragt wird, hinausgehen. Dass jetzt die 10 % Eigenanteilerbringung so aufgezeigt worden sind, hat bei den Trägern den Effekt hervorgerufen, dass nochmal geschaut worden ist, welche Sachen anfallen, die nicht bezahlt werden, da diese nicht als Teil des Projektes beschrieben wurden. Von der Verwaltungskostenpauschale 5 % ohne Berufsgenossenschaft; müssen die Lohn- und Personalkostenabrechnungen bezahlt werden, was damit auch leistbar ist. Darüber hinaus entstehen Overheadleistungen, die ein Träger erbringen muss, wie

Dienstpläne schreiben, Krankheitsvertretung organisieren, arbeitsmedizinische Untersuchungen, Maßnahmen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement, Qualitätsmanagement im Allgemeinen, Ersthilfeausbildung, Brandschutzbeauftragter, Fachkraft für Arbeitssicherheit/Arbeitsschutz, Kinderschutz-, Datenschutzbeauftragter etc. und die U2-Umlage. Das ist eine Erstattungsumlage für Untersuchungen auf mögliche Schwangerschaften, da es dann ein Beschäftigungsverbot gibt, welche anteilig vom Arbeitgeber bezahlt werden muss.

In anderen Bereichen, z.B. im Kita-Bereich, werden diese Nebenkosten mit 5 % der Gesamtkosten der Einrichtung gerechnet und nachgewiesen. Im Bereich der Jugendhilfe finden sie in dem Sinne gar nicht statt. Selbst eigengenutzte Räume der Träger werden nirgendwo angerechnet. Das haben bisher die freien Träger außen vorgelassen und gesagt, dass sie mit 5 % Eigenanteil reingehen, weil damit der Verwaltungsaufwand, alles zu erstellen und abzurechnen, deutlich geringer ist. Das ist der Grund, weswegen die freien Träger sagen, dass sie mit 5 % in die Runde gehen wollen.

Frau Brederlow verwies auf die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, dass Anträge schriftlich vorzulegen sind und sie bat um schnellstmögliche Einreichung mit konkreter Benennung des Änderungswunsches, versehen mit einer entsprechenden Begründung.

Frau Schubert trug einen Änderungsantrag zum Punkt 7.1 Informations- und Publizitätsmaßnahmen vor:

„Der Zuwendungsempfänger hat über die Förderung der Stadt Halle (Saale) auf geeignete Art und Weise öffentlich hinzuweisen. Bei Pressemitteilungen, Plakaten, Broschüren etc. von Zuwendungsempfängern ist in geeigneter Form auf die Förderung der Stadt Halle (Saale) hinzuweisen. ~~Vor den entsprechenden Veröffentlichungen ist ein Abdruck dem Zuwendungsgeber zur Prüfung zuzusenden.~~ Entsprechende Veröffentlichungen sind dem Zuwendungsgeber in geeigneter Form nachzuweisen“.

Sie begründete dies damit, dass es technisch und praktisch sehr schwierig wäre, dies dem Zuwendungsgeber vor der Veröffentlichung zur Prüfung zuzusenden. Deswegen wurde der Satz aufgenommen, dass dies dem Zuwendungsgeber in geeigneter Form nachzuweisen ist.

Frau Haupt fragte, ob der Änderungsantrag mit der Wegnahme der Erbringung der 10 % Eigenanteil Aussicht auf Erfolg hat, so dass diese Passage aus der Förderrichtlinie rausgenommen werden könnte. Bei der Schulsozialarbeit konnte auch eine Lösung hierzu gefunden werden, eventuell wäre es auch in diesem Fall möglich.

Frau Brederlow wies darauf hin, dass es schwierig wäre, so etwas in der Förderrichtlinie zu definieren. Sie hätte Probleme damit, wenn gar keine Eigenanteile gezahlt werden; da wäre auch mit einem Widerspruch des Oberbürgermeisters zu rechnen.

Herr Kramer sprach an, dass davon ausgegangen wurde, dass der Jugendhilfeausschuss feststellt, was unter „im besonderen Interesse der Stadt...“ fallen würde. Die Interpretation der Träger in Bezug auf Schulsozialarbeit war, dass dies hier ohne Eigenmittel läuft.

Er richtete die Bitte an die Fraktion DIE LINKE hierzu etwas federführend zu formulieren, damit dies funktionieren kann.

Herr Dr. Wend wies nochmals darauf hin, dass die heute gestellten Änderungsanträge so schnell wie möglich schriftlich vorzulegen sind. Zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses soll zu der Neufassung dieser Richtlinie eine Beschlussfassung erfolgen.

Frau Dr. Brock merkte an, dass der aktuelle Haushaltsansatz für 2016 noch nicht im Haushalt eingearbeitet worden ist.

Frau Brederlow sagte eine Prüfung zu.

Herr Dr. Wend beendete die 2. Lesung.

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, Nr. 2.1 der Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie an die jeweils gültige Jugendhilfeplanung, Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie anzupassen und die darin definierten Leistungsbeschreibungen in eigener Verantwortung fortzuschreiben.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung in den Entwürfen der Haushaltspläne 2017 ff jeweils einen formalen Haushaltsvermerk anzubringen, der die Übertragbarkeit von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das jeweilige Folgejahr entsprechend § 20 Abs. 1 GemHVO LSA Doppik ermöglicht.
4. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss VI/2015/00864 zur mehrjährigen Förderung im Bereich der Jugendhilfe als erledigt zu erklären.

**zu 5.1.1 Änderungsantrag der CDU/FDP – Fraktion zur Vorlage - Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie - Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158!
Vorlage: VI/2015/01553
2. Lesung**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

2. Gegenstand der Förderung

~~2.1. Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen~~

Änderung in:

2.1. Dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen

Begründung:

Die in den Leistungsbeschreibungen formulierten Maßnahmen haben dauerhaften Charakter. Damit kommen gemäß § 74 (1) SGB VIII in der Regel nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für die Umsetzung in Frage. Hier sehen wir die Notwendigkeit der Abgrenzung zu den unter Nr. 2.2 beschriebenen Maßnahmen mit nicht dauerhaftem Charakter. Dieser Änderung wird bei der Bestimmung der Zuwendungsempfänger (siehe Antrag zu Nr. 3.2.1 und Antrag zu 3.2.2) Rechnung getragen.

2.1.

~~LB XI – Fundraisingberatung (Leistungsbeschreibung streichen)~~

Begründung:

Fundraisingberatung als dauerhafte Maßnahme bzw. Leistungsbeschreibung lässt sich nicht aus dem SGB VIII ableiten. Die in §74 (6) SGB VIII genannte Möglichkeit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Mittel für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter einzuräumen, wird unserer Ansicht nach bereits (siehe Anhang 1: Sachausgabenkatalog, Seite 9) berücksichtigt. Bei gegebenem Bedarf können darüber auch Veranstaltungen zum Thema Fundraising finanziert werden. Dies ist auch als nicht dauerhafte Maßnahme im Bereich der Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe möglich (siehe Antrag zu Nr. 2.2.1).

2.2. Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe

Änderung in:

„2.2 Nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe“.

Begründung:

Die Formulierung „Sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe“ ist irreführend und trifft nicht den Inhalt der Unterpunkte. Unserer Auffassung nach handelt es sich im Gegensatz zu den unter Nr. 2.1 aufgeführten Leistungsbeschreibungen um nicht dauerhafte Maßnahmen, womit die Durchführung nicht zwangsläufig an den in § 74 (1) SGB VIII formulierten Anspruch an einen anerkannten Träger geknüpft ist. Dieser Änderung wird bei der Bestimmung der Zuwendungsempfänger (Siehe Antrag zu Nr. 3.2.2 und Antrag zu Nr. 3.2.1) Rechnung getragen.

2.2.1. Ehrenamtliche Arbeit

Änderung in:

2.2.1. Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe

Ergänzung des weiteren Textes durch die Formulierung:

„Durch Veranstaltungen können in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden.“

Begründung:

In § 73 SGB VIII wird formuliert, dass in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen angeleitet, beraten und unterstützt werden sollen. Mit der Möglichkeit bedarfsorientierter und zeitlich begrenzter Maßnahmen sehen wir diesen Auftrag als sinnvoll berücksichtigt an.

2.2.2. Innovative Maßnahmen

Mit der Förderung sollen Maßnahmen gefördert werden, welche eine Initiativfunktion in der Stadt(Halle) haben und sich an den beschlossenen Prioritäten der Jugendhilfeplanung orientieren. ~~In der Konzeption muss eine Verknüpfung von inhaltlichen (Leistungsfähigkeit) mit materiellen(Wirtschaftlichkeit) Aspekten erkennbar sein.~~

Begründung:

Bei der Aussage handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit (Siehe Nr. 4.2 Wirtschaftliche Zuwendungsvoraussetzungen), die gemäß § 74 SGB VIII für alle Maßnahmen im Bereich der freien Jugendhilfe vom Zuwendungsgeber beachtet werden muss, damit entsprechende Maßnahmen überhaupt als förderfähig angesehen werden können. Eine Ausführung dieses Anspruchs an dieser Stelle ist für uns daher nicht notwendig.

Es existiert ein Widerspruch zwischen der Überschrift „Innovative Maßnahmen und der im Text stehenden Initiativfunktion.

2.2.3. Maßnahmen im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)

Gefördert werden Veranstaltungen die eine große Öffentlichkeit erreichen und dabei die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen tragen. ~~Den Veranstaltungen muss der Vernetzungsgedanke zugrunde liegen. An der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sollen mindestens drei Träger der freien Jugendhilfe beteiligt sein.~~ Die Veranstaltung muss vorrangig für Zielgruppen des SGB VIII vorgesehen sein.

Entsprechend wird die Zuwendungsvoraussetzung in Anhang 2 geändert.

Begründung:

Veranstaltungen können unabhängig von der Anzahl der beteiligten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Vernetzungsgedanken eine große Öffentlichkeit erreichen und damit die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen vertreten.

2.2.6 Freizeiten für junge Menschen (Kinder- und Jugendfreizeiten)

Durch spielerische, sportliche und kulturelle Betätigung sowie das Mitgestalten des Gruppenlebens soll jungen Menschen ein Ausgleich zu den täglichen Anforderungen geboten werden. Freizeiten für junge Menschen finden in der Regel in den Ferien oder an den Wochenenden unter fachlicher Betreuung statt, (.) ~~dabei hat die Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen besondere Priorität.~~

Entsprechend wird die Zuwendungsvoraussetzungen in Anhang 2 geändert.

Begründung:

Es besteht keine Grundlage diese Maßnahme in der oben genannten Form zu priorisieren, wenn es bei der Maßnahme um einen Ausgleich zu den täglichen Anforderungen des Alltags geht.

2.2.7. Außerschulische Bildung von jungen Menschen (Veranstaltungen)

Die Außerschulische Bildung von jungen Menschen umfasst die allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, ~~naturkundliche und technische Bildung.~~ (...)

Änderung in:

„, technische und Umweltbildung.“

3. Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger

3.2. Zuwendungsempfänger

3.2.1.

~~3.2.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1) sowie für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.2, 2.2.5 und 2.2.8 sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.~~

Änderung in:

„3.2.1 Zuwendungsempfänger für dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1) sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, welche die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen.“

Begründung:

Durch die Änderung wird eine klare Benennung der berechtigten Zuwendungsempfänger für dauerhafte Maßnahmen gemäß §§ 74 und 75 SGB VIII gewährleistet. Es wird außerdem unserer Präzisierung von Nr. 2.2 (siehe unser Antrag zu Nr. 2.2) berücksichtigt.

3.2.2.

~~3.2.2 Zuwendungsempfänger für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.6 und 2.2.8 sind Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, welche im Sinne des SGB VIII tätig sind.~~

Änderung in:

3.2.2 Zuwendungsempfänger für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.1 bis einschließlich 2.2.7) sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII oder Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, welche im Sinne des SGB VIII tätig sind.“

Begründung:

Mit dieser Umformulierung wird § 74 SGB VIII Rechnung getragen, dass eine dauerhaft angelegte Förderung von Maßnahmen in der Regel nur nach § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden kann. Für die Förderung nicht dauerhaft angelegter Maßnahmen der Jugendhilfe gilt diese Einschränkung nicht. Damit werden die möglichen Zuwendungsempfänger und Bereiche bzw. Formen in denen sie tätig werden können konkretisiert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung sind, dass die Zuwendungsempfänger im Bereich der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) tätig werden und dass die Maßnahme ganz oder überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt (Halle) zugutekommt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.3. Finanzierungsart

5.3.1

~~5.3.1 Finanzierungsart für Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifenden Maßnahmen (nach Nr. 2.1), ehrenamtliche Arbeit (nach Nr. 2.2.1) und innovative Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die Anteilfinanzierung auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.~~

Änderung in:

„5.3.1 Finanzierungsart für dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1), nicht dauerhafte Maßnahmen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.1) und innovative Maßnahmen (nach Nr. 2.2.2) ist die Anteilsfinanzierung auf Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus den vorangegangenen Anträgen zu Nr. 2.1, Nr. 2.2 und 2.2.1. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Finanzierungsart der einzelnen Bereiche.

5.3.2.

~~5.3.2 Finanzierungsart für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 ist die Festbetragsfinanzierung.~~

Änderung in:

„5.3.2 Finanzierungsart für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8) ist die Festbetragsfinanzierung.“

Begründung:

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Finanzierungsart der einzelnen Bereiche.

5.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben müssen mit der Durchführung der Maßnahme unmittelbar im Zusammenhang stehen. Zuwendungsfähige Ausgaben für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen~~ (nach Nr. 2.1) sind:

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

5.4.3. a)

Personalausgaben für Fachkräfte im Sinne des SGB VIII, als Obergrenze wird der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für die Kommunen (TVöD VKA) zugrunde gelegt, es gilt das Besserstellungsverbot gemäß der ANBest-P, Nr.13

Ergänzt durch:

Gemessen an den Eingruppierungsmerkmalen der Tätigkeit im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. TVöD gilt als Obergrenze eine S8 für Erzieher und eine S13 für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

5.4.3 b)

Den einzelnen Leistungsbeschreibungen und den einzelnen zu fördernden Projekten ist eine Eingruppierung der benötigten und der beantragten Personalkosten der Fachkräfte auszuweisen.

Begründung:

Dies stellt ein Zugewinn an Informationen dar. Im Zusammenspiel der einzelnen Informationen können zu hohe oder zu niedrige Personalkosten für die einzelnen Berufsgruppen ersichtlich werden. Die Transparenz in den einzelnen Vorlagen wird verbessert.

5.4.4.

~~5.4.4 Der Umfang der Förderung für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) ist im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) geregelt.~~

5.4.4 Der Umfang der Förderung für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) ist im Katalog für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) geregelt.“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

6.1.2 Antragsteller auf Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen~~ (nach Nr. 2.1) reichen den Antrag auf Zuwendungen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres, für bis zu drei Folgejahre ein.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

6.1.3.

6.1.3 Antragsteller auf Zuwendungen für ~~sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe~~ (nach Nr. 2.2) reichen den Antrag auf Zuwendungen

Änderung in:

„nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

6.2.2.

6.2.2 Der Antrag auf Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ besteht aus:

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1

6.2.2

a) ausführliche inhaltliche Beschreibung des Vorhabens, Angabe des Durchführungszeitraumes, unterteilt nach dem Raster der Leistungsbeschreibungen, entsprechend der für den Förderzeitraum gültigen Antragsformulare

Ergänzt durch:

Die Nennung des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte (genaue Adresse) der Maßnahme

Begründung:

Sozialräume in Halle (Saale) sind flächenmäßig groß, wodurch u.a. eine soziale Heterogenität gegeben ist. Mit der Angabe des Umsetzungsortes bzw. der Umsetzungsorte einer Maßnahme möchten wir eine vertiefende Information über die räumliche Deckungsgenauigkeit von Bedarf und Angebot gewinnen. Gerade für Kinder und Jugendliche sind Angebote in ihrem Sozialraum u.U. nicht wahrnehmbar, weil die Entfernung zu groß ist.

6.2.2.d) Stellenbeschreibung, Formblatt Personalausgabenübersicht, Qualifikationsnachweise (in Kopie),

Ergänzt durch:

Die Aufzählung wird ergänzt um die Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung innerhalb einer Maßnahme.

Umsetzung wie folgt:

Aus der Beschreibung der Stellenstruktur bzw. Stellenverteilung muss klar hervorgehen wie sich der Gesamtumfang an Vollzeitstellen auf einzelne Mitarbeiter verteilen soll. Es muss außerdem die jeweilige Qualifikation des Mitarbeiters nachvollziehbar sein (Bsp: Für eine Maßnahme werden insgesamt 1,5 Vollzeitstellen beantragt. Es muss also in der Beschreibung angegeben werden, ob es sich um 2 Mitarbeiter zu je 0,75 Vollzeitstellen, 3 Mitarbeiter zu je 0,5 Vollzeitstellen oder 2 Mitarbeiter zu 1,0 und 0,5 Vollzeitstellen handelt.).

Begründung:

Wir erhoffen uns durch diese Information den Diskussionen in der Vergangenheit über angemessene Personalbedarfe Rechnung zu tragen.

6.2.3 Der Antrag auf Zuwendungen für ~~sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)~~ besteht aus:

Änderung in:

„nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

6.3.3 Es können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich Tätigen berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen. Für eine Eigenleistungsstunde werden höchstens ~~7,50 Euro~~ anerkannt.

Änderung in: 8,50 Euro

Begründung:

Eine Anpassung des Wertes einer Eigenleistungsstunde an den gültigen gesetzlichen Mindestlohn ist für sinnvoll zu erachten.

6.5.1 Mehrjährige Förderungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ von bis zu drei Jahren sollen Maßnahmen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) erhalten.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

Ergänzung zum Punkt 6.5.1

„Die Maßnahmen werden innerhalb ihrer Laufzeit vom Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber bzgl. des Erreichens der vorgegebenen Erfolgskriterien evaluiert.“

Begründung:

Auch an für einen mehrjährigen Zeitraum geförderte Maßnahmen stellen wir den Anspruch des Nachweises ihrer Wirksamkeit anhand von vorgegebenen Erfolgskriterien, um für die Entscheidung einer darüber hinaus gehenden Fortsetzung der Maßnahme eine valide Grundlage zu haben.

6.5.3 Erstmalige ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ sollen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) bis zu einem Jahr gefördert werden. Nach einer Evaluation durch den Zuwendungsempfänger gemeinsam mit dem Zuwendungsgeber wird dann über die Angleichung an bestehende Förderzeiträume (Nr. 6.5.1) entschieden.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

6.5.4.

~~6.5.4 Regelungen zum Förderzeitraum von sonstigen Maßnahmen der Jugendhilfe werden im Katalog für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) getroffen.~~

Änderung in:

„6.5.4 Regelungen zu Förderzeitraum für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (nach Nr. 2.2) werden im Katalog für nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe (Anhang 2) getroffen.“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2. Der Katalog im Anhang sollte entsprechend umbenannt werden.

6.6.2.

6.6.2 Nach der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) vom 29.05.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 19 vom 13.11.2013, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe ~~und wenn der Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt~~. Für diese Wertgrenze ist die Antragssumme ausschlaggebend.

Begründung:

Die Entscheidungshoheit des Jugendhilfeausschusses über alle Förderungen muss berücksichtigt werden, unabhängig von einer Wertgrenze bzgl. der Antragssumme.

6.6.3.

~~6.6.3 Bis zur Antragssumme von einschließlich 5.000,00 Euro entscheidet in der Regel die Verwaltung.~~

Streichung des gesamten Punktes und Anpassung der fortlaufenden Nummerierung der Nummern unter Nr. 6.6.

Begründung:

Die Entscheidungshoheit des Jugendhilfeausschusses muss über alle Förderungen berücksichtigt werden, unabhängig von einer Wertgrenze bzgl. der Antragssumme.

6.6.4 Die Verwaltung soll die Beschlussvorlage, zur Förderung der freien Jugendhilfe, ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen,~~ dem Jugendhilfeausschuss spätestens in der Dezembersitzung des laufenden Jahres für bis zu drei Folgejahre zur Beschlussfassung vorlegen.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1.

6.8.1.a) a.

Im Sachbericht für Zuwendungen für ~~Maßnahmen im Sozialraum/sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)~~ sowie für Innovative Maßnahmen (nach 2.2.2) hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zuwendungszweck (anhand der vorgegebenen Erfolgskriterien) erreicht hat und welche Methoden/Verfahren insbesondere zielführend waren. Darüber hinaus hat er eventuell aufgetretene Abweichungen aufzuführen, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden. Der Sachbericht ist auf dem vorgegebenen Formblatt zu erstellen.

Änderung in:

„dauerhafte Maßnahmen in einzelnen Sozialräumen und dauerhafte sozialraumübergreifende Maßnahmen (nach Nr. 2.1)“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.1

6.8.1. a) b

Im Sachbericht für Zuwendungen für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Nr. 2.2.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.8 hat der Zuwendungsempfänger im Einzelnen darauf einzugehen, inwieweit er den Zuwendungszeck erreicht hat. Der Sachbericht ist formlos zu erstellen, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

Änderung in:

Änderung der Formulierung „sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe“ in „nicht dauerhafte Maßnahmen der Jugendhilfe“.

Begründung:

Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus dem vorangegangenen Antrag zu Nr. 2.2.

Seite 12 und 13 – Anhang 2 die Punkte zu Freizeiten für junge Familien, Außerschulische Bildung von jungen Menschen und Maßnahmen zur Familienbildung

Die Zuwendungsvoraussetzung, wonach die Teilnehmer sozial benachteiligte junge Menschen sind und die entsprechenden Bezugnahmen auf SGB II, AsylbLG, SGB XII usw., werden gestrichen. Nach § 1 (1) SGB VIII hat ausnahmslos jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 (3) SGB VIII) ist zwar eine hervorgehobene Aufgabe bei der Verwirklichung des Rechts nach § 1 (1) SGB VIII, steht jedoch nicht solitär, so dass uns eine grundsätzliche Einschränkung nicht notwendig erscheint

**zu 5.1.2 Änderungsantrag der Stadträtin Dr. Inés Brock (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur BV Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01158)
Vorlage: VI/2016/01686**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag

Die in Nr. 2.1. der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie aufgeführten Leistungsbeschreibungen werden durch die Leistungsbeschreibung „I A Angebote zur Förderung der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)“ ergänzt.

zu 5.1.3 **Änderungsantrag von Frau Schubert, stimmberechtigte Vertreterin der freien Träger im Jugendhilfeausschuss, zur Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (Vorlage: VI/2015/01158) zum TOP 7.1 Informations- und Publizitätsmaßnahmen Vorlage: VI/2016/01683**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Beschlussvorlage im Punkt 7.1 Informations- und Publizitätsmaßnahmen wie folgt:

Der Zuwendungsempfänger hat über die Förderung der Stadt Halle (Saale) auf geeignete Art und Weise öffentlich hinzuweisen. Bei Pressemitteilungen, Plakaten, Broschüren etc. von Zuwendungsempfängern ist in geeigneter Form auf die Förderung der Stadt Halle (Saale) hinzuweisen. ~~Vor den entsprechenden Veröffentlichungen ist ein Abdruck dem Zuwendungsgeber zur Prüfung zuzusenden.~~ Entsprechende Veröffentlichungen sind dem Zuwendungsgeber in geeigneter Form nachzuweisen.

zu 5.1.4 **Änderungsantrag von Herrn Uwe Kramer, stimmberechtigter Vertreter der freien Träger im Jugendhilfeausschuss zur Beschlussvorlage: Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe; Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Vorlage: VI/2015/01158 Vorlage: VI/2016/01692**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt folgende Änderungen im Punkt 6.3 Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung.

6.3.1 Die Zuwendungsempfänger haben einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei ~~40~~ **5 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.

**zu 5.2 Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schulform Berufsbildende Schulen für die Schuljahre 2016/17 bis 2020/21
Vorlage: VI/2015/01129**

Frau Brederlow informierte, dass der Bildungsausschuss am 02.02.2016 beraten und die vorliegende Beschlussvorlage abgelehnt hat. Die Verwaltung hält diese Vorlage dennoch aufrecht. Sie bot an, dass Herr Zschocke eine kurze Einführung dazu machen kann, wenn dies gewünscht ist. Ansonsten liegt die Entscheidung beim Jugendhilfeausschuss.

Herr Dr. Wend sprach an, dass sich bisher der Jugendhilfeausschuss immer dem Votum des Bildungsausschusses als zuständiger Fachausschuss angeschlossen hat.

Frau Dr. Brock bat um Kernargumente, ohne dass dazu noch einmal eine Diskussion eröffnet werden muss.

Herr Schachtschneider sprach an, dass der Streitpunkt die Schließung der BBS III und die Aufteilung der Schüler und Lehrkräfte auf die dann noch drei bestehenden Berufsschulen war. Mittlerweile gibt es Lösungsansätze. Es wird ein Arbeitskreis gebildet, der sich speziell mit der Problematik der BBS III beschäftigen wird.

Die anderen Punkte waren weniger strittig; da es aber eine gesamte Vorlage war, wurde diese vom Bildungsausschuss abgelehnt. Er hofft, dass noch eine befriedigende Lösung hinbekommen wird und auch das Landesschulamt eine Fristverlängerung für die Schulentwicklungsplanung gewähren wird.

Frau Brederlow erwiderte, dass das Landesschulamt eine Fristverlängerung bis zum 29.02.2016 schriftlich gegeben hat. Bis zum 29.02.2016 muss eine Schulentwicklungsplanung für die Berufsschulen eingereicht werden.

Der Streitpunkt ist die Auflösung der BBS III und die Frage, ob vor dem Hintergrund der Schülerzahlen die vorhandenen Räume ausreichen, um eine Beschulung sicherstellen zu können. Es gibt Gespräche dazu und bis zum Stadtrat wird es möglicherweise noch einen Änderungsantrag geben.

Der Jugendhilfeausschuss ist zu beteiligen und muss heute eine Entscheidung treffen oder sagen, dass er nicht weiter beteiligt werden möchte und sich auf das Urteil der nachfolgenden Gremien verlässt. Das hieße, er verzichtet auf sein Beteiligungsrecht.

Herr Kramer hinterfragte den formellen Rahmen zum Prozedere bis zur Abgabe beim Landesschulamt. Was für Gespräche mit welchem Inhalt laufen derzeit dazu?

Herr Schachtschneider antwortete, dass es eine terminliche Vereinbarung gibt und alle Beteiligten gewillt sind, eine Lösung herbeizuführen. Es gibt drei Punkte, die unstrittig sind, nur die Schließung der BBS III war strittig.

Frau Brederlow sprach an, dass die Verwaltung ihren Beschlussvorschlag dahingehend ändern wird, dass die BBS III aus dieser Vorlage herausgenommen wird und erst zu einem späteren Zeitpunkt des Jahres zur BBS III beschlossen wird. Die Änderung soll bis zum Finanzausschuss vorgelegt werden. Die Fraktionen können über die Änderung auch

nochmal diskutieren.

Frau Haupt sprach an, dass eine Abstimmung zu der vorliegenden Vorlage dann korrekt wäre, da bei einer Ablehnung klar wird, dass dem Vorschlag so nicht gefolgt werden kann. Noch liegt die Änderung der Verwaltung nicht vor. Der Jugendhilfeausschuss sollte sich ihrer Meinung nach mit einer Abstimmung beteiligen.

Herr Dr. Wend rief zuerst zur Abstimmung auf, ob der Jugendhilfeausschuss bereit ist, zu der vorliegenden Schulentwicklungsplanung abstimmen zu wollen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

Herr Dr. Wend rief zur Abstimmung der vorliegenden Beschlussvorlage auf.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt den Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schulform Berufsbildende Schulen für die Schuljahre 2016/17 bis 2020/21 (Anlage 2) fest.
2. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des festgestellten Schulentwicklungsplanes für die Schulform Berufsbildende Schulen für den Planungszeitraum folgende Maßnahmen:
 - 2.1 Die Berufsbildende Schule III Johann Christoph von Dreyhaupt (BbS III) wird zum 31.07.2017 aufgelöst. Die an der BbS III genehmigten und vorgehaltenen Ausbildungsberufe und Bildungsgänge sowie der Schülerbestand werden ab dem Schuljahr 2017/18 entsprechend der im Schulentwicklungsplan ausgewiesenen Verteilung den anderen Berufsbildenden Schulen der Stadt Halle (Saale) zugeordnet. Der 3. Satz des Beschlusspunktes 1.5 (1.6) der Ersten Fortschreibung vom 17.12.2014 (Vorlage Nr.: V/2014/12788) ist somit hinfällig.
 - 2.2 Der Standort Rainstraße 19 der BbS V Halle (Saale) wird mit Beginn des Schuljahres 2018/19 aufgelöst. Die Auflösung erfolgt nach Fertigstellung der Teilsanierung (Brandschutz und Keller) des Standortes Universitätsring 21. Die am Standort Rainstraße 19 der BbS V vorgehaltenen Ausbildungsberufe und Bildungsgänge sowie der Schülerbestand werden an die Standorte Klosterstraße 9 und Universitätsring 21 der BbS V übernommen und fortgeführt.

**zu 5.3 Umwandlung der Sekundarschule „August Hermann Francke“ in eine Gemeinschaftsschule
Vorlage: VI/2015/01231**

Herr Dr. Wend sprach an, dass der Bildungsausschuss einstimmig dieser Vorlage zugestimmt hat.
Es gab keine Wortmeldungen.

Herr Dr. Wend rief zur Abstimmung auf.

Abstimmungsergebnis: **zugestimmt nach Änderungen**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stimmt gemäß § 5 b Abs. 7 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dem Antrag der Sekundarschule „August Hermann Francke“ zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule zu.
2. Vorbehaltlich der Genehmigung der Umwandlung durch die obere Schulbehörde beschließt der Stadtrat die Bestätigung des Umwandlungskonzeptes der Sekundarschule durch das Landesschulamt:
 - 2.1 Die Sekundarschule „August Hermann Francke“ wird ab Schuljahr 2016/17 mit dem derzeitig bestätigten Schulbezirk als auslaufende Sekundarschule ~~mit den Klassenstufen 6 bis 10~~ vorgehalten.
 - 2.2 Für Schülerinnen und Schüler, die ab Schuljahr 2016/17 in die Klassenstufe 5 einer Sekundarschule wechseln, erfolgt folgende Zuordnung zu einer Sekundarschule:

| Wohnort im Schulbezirk der Grundschule | Zuständige Sekundarschule |
|---|--|
| Grundschule „August Hermann Francke“ | Sekundarschule „Johann Christian Reil“ |
| Grundschule Johannesschule | Sekundarschule Am Fliederweg |
| Grundschule Diemitz/Freimfelde | Sekundarschule Am Fliederweg |
| Grundschule Büschdorf | Sekundarschule Am Fliederweg |
| Grundschule Kanena/Reideburg | Sekundarschule Am Fliederweg |

- 2.3 Mit Beendigung des Schuljahres 2020/21 (31.07.2021) wird die Sekundarschule „August Hermann Francke“ aufgelöst.
- 2.4 Die Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ wird ab Schuljahr 2016/17 beginnend mit der Klassenstufe 5 aufwachsend vorgehalten.
- 2.5 Für die Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ wird ab dem Schuljahr 2016/17 ein Schuleinzugsbereich festgelegt.
Der Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule entspricht dem Gebiet der Stadt Halle (Saale).
- 2.6 Für die Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ wird ab Schuljahr 2016/17 eine Aufnahmekapazität in die Klassenstufe 5 von 3 Klassen (max. 84 Schüler) festgelegt.
3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) ab Schuljahr 2017/18 ggf. weitere erforderliche Festlegungen zur weiteren Entwicklung der Gemeinschaftsschule dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**zu 5.4 Einrichtung eines „Sozialrathauses“ - Grundsatzbeschluss zur räumlichen Bündelung von sozialen Dienstleistungen in der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2015/01429**

Herr Heinz führte in die Beschlussvorlage ein.

Er sprach an, dass eine Bündelung sozialer Leistungen unter einem Dach erfolgen soll; eine grobe Struktur ist erkennbar. Rund 440 Arbeitsplätze sind hiervon mit einem Durchschnittsbedarf von 30 qm Bürofläche betroffen, was zu einem Flächenbedarf von rund 13.000 qm führt.

Im Stadtrat wurde dazu informiert, dass auch ein „Welcomecenter“ dort räumlich untergebracht werden soll, dies wird geprüft. In den bisherigen Ausschüssen wurde diese Vorlage als 1. Lesung betrachtet, so dass Wünsche und Vorschläge eingebracht werden können.

Es gibt einen laufenden Abstimmungsprozess. Der Geschäftsbereich Bildung und Soziales hat ausgeführt, dass er den Bedarf noch weiter prüfen möchte.

Frau Brederlow ergänzte, dass im Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss (SGGA) diese Beschlussvorlage bis auf April vertagt worden ist, da bis dahin ein Konzept des Geschäftsbereiches Bildung und Soziales vorliegen soll. Es wird hierzu sehr intensiv mit den Fachbereichen, den Eigenbetrieben und dem Jobcenter zusammengearbeitet. Sie geht von einer fristgerechten Vorlage dieser Konzeption für April aus.

Frau Haupt ging kurz auf die Situation im SGGA dazu ein. Den Stadträtinnen und Stadträten liegt ein Schreiben von Herrn Schreyer, Fachbereich Recht, vor, das aussagt, dass grundsätzlich eine Beschlussfassung möglich wäre. Sie sprach an, dass ein Konzept gewollt ist, damit gesehen werden kann, was umsetzbar wäre. Sie ist hier ebenfalls für eine Vertagung bis auf April.

Herr Schachtschneider wies darauf hin, dass der Jugendhilfeausschuss vor den anderen Ausschüssen tagt, so dass dieser eventuell erst im Mai dazu tagen sollte, um das Ergebnis aus den anderen beiden Ausschüssen abzuwarten.

Frau Brederlow erklärte, dass der Jugendhilfeausschuss hier maßgeblich zu beteiligen ist, da es hier auch um die Mitarbeiter der Jugendhilfe geht. Demzufolge sollte sich dieser auf jeden Fall bereits im April damit beschäftigen.

Herr Dr. Wend ließ dazu abstimmen, dass der Jugendhilfeausschuss mit einer Vertagung dieser Vorlage bis zum April 2016 einverstanden ist.

Abstimmungsergebnis:

**einstimmig zugestimmt
vertagt auf April 2016**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Halle (Saale) bekennt sich zum Aufbau eines „Sozialrathauses“ und der Bündelung von verschiedenen sozialen Leistungen unter einem Dach.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Neustädter Scheibe (besonders: Scheibe A) als Vorzugsimmoblie für die Errichtung eines „Sozialrathauses“ zu prüfen. Dazu ist dem Stadtrat ein Nutzungs- und Finanzierungskonzept bis September 2016 zur Beschlussfassung vorzulegen.

zu 5.4.1 **Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Beschlussvorlage zur Einrichtung eines „Sozialrathauses“ - Grundsatzbeschluss zur räumlichen Bündelung von sozialen Dienstleistungen in der Stadt Halle (Saale) (VI/2015/01429) Vorlage: VI/2016/01608**

Abstimmungsergebnis:

vertagt auf April 2016

Beschlussvorschlag:

3. ~~Die Stadt Halle (Saale) bekennt sich zum Aufbau eines „Sozialrathauses“ und der Bündelung von verschiedenen sozialen Leistungen unter einem Dach. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Optimierung der Verwaltungsstandorte auszuarbeiten und dem Stadtrat bis zur seiner Sitzung am 22. Juni 2016 zur Beschlussvorlage vorzulegen. Dabei sind folgende Maßgaben bzw. Eckpunkte für die mögliche Neuordnung von Verwaltungsstandorten und -einheiten zu berücksichtigen:~~
 - **Bürger- bzw. kundenfreundlichere Bereitstellung städtischer Dienstleistungen**
 - **Effektivitäts- und Effizienzgewinne sowie Einsparungen durch die Nutzung von Synergien und den Abbau von Doppelstrukturen**
 - **Positive Effekte auf das Liegenschaftsportfolio der Stadt sowie auf die generelle Stadt- und Quartiersentwicklung, insb. im Umfeld bestehender und potentieller Verwaltungsstandorte**
 - **Auswirkungen auf den ÖPNV**
4. ~~Der Oberbürgermeister Sollte das o.g. Konzept für die Einrichtung eines Verwaltungsstandortes sprechen, der insbesondere soziale Dienstleistungen des Geschäftsbereichs IV bündelt, wird die Stadtverwaltung beauftragt, eine Neustädter Scheibe (besonders: Scheibe A) sowie einen Verwaltungsneubau in der Schimmelstraße 6 als Vorzugsimmobilien für die Errichtung eines „Sozialrathauses“ zu prüfen. Dazu sind ist dem Stadtrat ein Nutzungs- und Finanzierungskonzepte bis September 2016 zur **Abwägung und** Beschlussfassung vorzulegen.~~

zu 6 **Anträge von Fraktionen und Stadträten**

zu 6.1 **Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Wahl eines neuen Stellvertreters für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung Vorlage: VI/2015/01580**

Herr Dr. Wend fragte, ob eine offene Wahl durchgeführt werden kann oder es dazu

Widerspruch gibt.

Es gab keinen Widerspruch, so dass eine offene Wahl stattfinden konnte.

Frau Wießner sprach an, dass sie eine Vorstellung von Herrn Scherer gut gefunden hätte, da sie diesen nicht kennt.

Frau Dr. Schöps sprach an, dass Herr Scherer nicht anwesend ist; da von seiner Vorstellung nicht ausgegangen wurde. Frau Westphal hat aus beruflichen Gründen ihre Stellvertreterfunktion niedergelegt und eine Verzichtserklärung in der Verwaltung abgegeben. Herr Scherer ist in Jugendhilfefragen kompetent und hat das volle Vertrauen der Fraktion und wurde deshalb von dieser vorgeschlagen.

Frau Brederlow ergänzte, dass Herr Scherer sachkundiger Einwohner im Bildungsausschuss ist. Er leitet eine Kindertageseinrichtung. Der Stadtrat hat ihn bereits als stellvertretendes Mitglied für Frau Dr. Schöps im Jugendhilfeausschuss gewählt.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss wählt Herrn André Scherer an Stelle von Frau Kathrin Westphal zum Stellvertreter von Frau Dr. Regina Schöps als stimmberechtigtes Mitglied in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

zu 6.2 Informationen über minderjährige Flüchtlinge
Vorlage: VI/2016/01612

Herr Schachtschneider brachte seinen Antrag ein. Dieser beinhaltet die regelmäßige Berichterstattung zur Situation mit den minderjährigen Flüchtlingen. Er dankte der Verwaltung für die wohlwollende Annahme seines Antrages. Er geht davon aus, dass es eine Einigung mit der Verwaltung gibt, in welchen Abständen im Jugendhilfeausschuss berichtet wird.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig zugestimmt**

Beschluss:

Auf der Situation der Kinder und Jugendlichen unter den Flüchtlingen, die in unsere Stadt gekommen sind und in der Zukunft kommen werden, muss unser Hauptaugenmerk liegen, wenn wir deren Integration erfolgreich begleiten wollen. Darin liegt ein besonderes Interesse insbesondere des Jugendhilfeausschusses.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, in regelmäßigen, sinnvollen Abständen im Jugendhilfeausschuss kurz über die Situation zu informieren um anhand der Verlaufsentwicklung mögliche Handlungsansätze erfassen zu können.

Die Darstellung sollte die Situation anhand allgemeiner Rahmendaten verdeutlichen. (z.B. Anzahl insgesamt, Darstellung der Altersgruppen, Anzahl unbegleiteter Minderjähriger, Aufenthaltsstatus, Art der Unterbringung usw.), Informationen zu Betreuung, Schulbesuch und Ausbildung (z.B. Betreuungs- Schulbesuchs- oder Ausbildungsquoten, Teilnahme an ergänzenden Sprachlernangeboten usw.) sowie eventuell vorhandene Problemlagen (z.B. polizeiliche Ermittlungsverfahren) umfasst.

Folgenden Informationen müssen enthalten sein (Ergänzungen seitens der Verwaltung sind natürlich möglich):

Rahmendaten

- Anzahl insgesamt und Darstellung der Altersverteilung
- Verteilung auf Herkunftsländer
- Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen
- Veränderung im Vergleich zum vorangegangenen Quartal (evtl. Gründe)
- Aufenthaltsstatus
- Art der Unterbringung

Informationen zu Betreuung, Schule und Ausbildung

- Angabe der Betreuungsquote in Kindertagesstätten
- Angabe der Schulbesuchsquote (nach Schultyp) und Betreuung in Horten
- Angabe der Ausbildungsquote
- Teilnahmequote an ergänzende Sprachlernangebote
- Nennung von Gründen, falls Angebote nicht angenommen werden

Informationen zu evtl. Problemlagen

- polizeiliche Ermittlungsverfahren
- Schulschwänzen
- Abgänger

zu 7 schriftliche Anfragen von Fraktionen und Stadträten

Es lagen keine schriftlichen Anfragen vor.

zu 8 Mitteilungen

zu 8.1 Bericht zur Arbeit des Frauenschutzhouses

Frau Kaiser stellte anhand einer Präsentation die Arbeit des Frauenschutzhouses vor.

Die Präsentation ist in Session hinterlegt.

Herr Dr. Wend dankte Frau Kaiser für deren Ausführungen.

Herr Dr. Wend fragte zur Personalsituation im Frauenschutzhause nach.

Frau Kaiser antwortete, dass insgesamt drei Mitarbeiterinnen für das Frauenschutzhause und die Beratungsstelle verantwortlich sind. Es gibt eine Mischfinanzierung zwischen Land und Kommune. Das Land bezuschusst zwei Personalstellen für acht Frauenplätze und eine halbe

Stelle für die Beratungsstelle. Von der Stadt Halle (Saale) wird noch eine halbe Stelle für die Arbeit mit den Kindern der betroffenen Frauen finanziert. Das ist eng bemessen.

Jede Mitarbeiterin hat im Monat zehn Tage Rufbereitschaft. Es gibt Gespräche mit dem Träger, da sich auf Grund der neuen Situation mit den Flüchtlingsfrauen eine Personalaufstockung erforderlich macht.

Frau Gellert sprach an, dass immer mehr häusliche Gewalt auch an Vätern ausgeübt wird. Ihr sind 2, 3 Fälle bekannt, in denen Männer um Hilfe gebeten haben, da diese von ihren Frauen geschlagen und drangsaliert worden sind. Für Väter gibt es hier im Umkreis keine Zufluchtsstätten. Berlin und München haben solche Häuser für Männer.

Darüber muss nachgedacht werden, dass mittlerweile auch Männer Hilfe suchen und benötigen.

Frau Gellert sprach zur erwähnten Rufbereitschaft an, dass das Frauenschutzhaus am Wochenende nicht besetzt ist und die Frauen, die dort untergebracht sind den Schlüssel haben und die Tür aufmachen müssen, um die anderen Betroffenen herein zu lassen. Das findet sie schwierig, da diese Frauen auch psychisch angeschlagen sind. Wenn die Polizei eine von Gewalt betroffene Frau dort hinbringt, sind die Betroffenen selbst in der Verantwortung, das findet sie teilweise grenzwertig. Auch wenn es sich um eine freiwillige Leistung handelt und es positiv ist, dass die Stadt Halle (Saale) so ein Frauenschutzhaus hat, findet sie diese Lösung nicht gut.

Frau Kaiser erwiderte, dass es konzeptionell nicht vorgesehen ist, dass es einen Rund-um-die-Uhr-Dienst gibt. Es handelt sich um mündige Bürgerinnen, denen demzufolge auch ein eigener Schlüssel ausgehändigt wurde.

Es wird ressourcenorientiert gearbeitet. Alle Frauen sind nicht nur Opfer, sondern stehen fest im Leben, bewältigen viele andere Sachen und sind auf ihre Art stark.

Es sind acht Plätze im Haus, die auch immer gut belegt sind, so dass nie nur zwei Frauen dort sind. Die Frauen, die dort ankommen, empfinden es als positiv, dass sie von Frauen, die ähnliches erlebt haben, in Empfang genommen werden. Es geht lediglich um die Öffnung der Tür. Es erfolgt keine Aufnahme, womit die Frauen überfordert wären.

Jede Aufnahme läuft immer über die Rufbereitschaft, d. h., es steht keine Frau überraschend vor der Tür. Die Mitarbeiterin, die Rufbereitschaft hat, nimmt umgehend Kontakt mit einer Bewohnerin auf und klärt das ab. Es sind immer zwei Frauen, die am Wochenende hierfür Ansprechpartnerinnen sind. Diese bereiten auch die übrigen Bewohnerinnen auf den Neuzugang vor. Wenn ersichtlich ist, dass die ankommende Frau großen Redebedarf hat oder völlig verzweifelt ist, wird die diensthabende Mitarbeiterin umgehend informiert und die Mitarbeiterin kommt dann sofort.

Die Frauen leben sehr selbständig und möchten auch keine „Erzieherin“ haben. Die Mitarbeiterinnen sind zur Beratung und nicht zur Bewachung der Frauen da. Das ist auch nicht das Anliegen des Frauenschutzhauses. Aus ihrer persönlichen Erfahrung heraus ist dies auch nicht notwendig. Jede Frau hat einen eigenen Schlüssel, so dass die Frau jederzeit auch das Haus verlassen kann. Es gibt Regeln und auch ein Ausgangsbuch. Sollte eine Frau vom Ausgang nicht wiederkommen, wird bei berechtigten Sorgen auch die Polizei informiert.

Zur angesprochenen Gewalt gegen Männer sprach **Frau Kaiser** an, dass es diese gibt. Sie vertritt die Lobby der Frauen. Gewalt richtet sich immer gegen Schwächere. Es sind deutlich mehr Frauen von häuslicher Gewalt betroffen.

Die Frauenschutzhäuser sind durch eine persönliche Initiative von Frauen entstanden. Es gibt nur zwei Häuser in städtischer Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt; alle anderen Häuser werden von kleinen Vereinen getragen. Das sind „Frauen helfen Frauen e.V.“, die aus eigenem Engagement heraus agieren.

Wenn es eine Zunahme von häuslicher Gewalt gegen Männer gibt, müssen sie ebenfalls etwas entwickeln. Es gibt in der Stadt Halle (Saale) die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt; diese berät Frauen und Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und vermittelt auch Männer in die vorhandenen Männerhäuser im Land. Oftmals haben Männer Hemmungen, ihre Problematik öffentlich zu machen.

Frau Brederlow fragte zur Zunahme von Flüchtlingsfrauen im Frauenschutzhaus nach. Es gibt in der Stadt Halle (Saale) auch ein Flüchtlingsfrauenhaus. Wie erklärt es sich, dass eine Zunahme von Flüchtlingsfrauen im Frauenschutzhaus ist. Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit dem Frauenflüchtlingshaus?

Frau Kaiser antwortete, dass das Flüchtlingsfrauenhaus den Eindruck vermittelt, dass es ein Frauenhaus für Flüchtlingsfrauen ist. Dem ist nicht so. Dieses Haus hat eine andere Zielgruppe. Sie nehmen Flüchtlingsfrauen auf, die auf der Flucht von Gewalt betroffen sind. Sie nehmen keine Frauen auf, die hier vor Ort von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Frau Brederlow erklärte, dass dies auf der Homepage dieses Flüchtlingsfrauenhauses anders dargestellt wird.

Frau Kaiser sprach an, dass es Gespräche mit den Mitarbeiterinnen des Flüchtlingsfrauenhauses gibt. Das Land ist der Ansicht, dass es das Problem der von häuslicher Gewalt betroffenen Flüchtlingsfrauen nicht gibt.

Es handelt sich dort um zwei Wohnungen in einem normalen Wohnhaus; es ist kein Schutzhaus. Es werden keine Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, dort aufgenommen, weil kein Schutz gewährleistet wäre. Es werden dort auch keine Krisenaufnahmen gemacht.

Die Aufnahme dort ist auf die Dauer von ca. einem Jahr ausgelegt. Es wird dort auch geschaut, dass die Frauen, die aufgenommen werden, in die Wohngruppe passen.

Es gibt eine gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen dieses Hauses. Wenn sich im Frauenschutzhaus nach der Krise herausstellt, dass die Flüchtlingsfrau noch keine Wohnung bekommen kann, dann wird versucht, diese Frau dort in der Wohngruppe unterzubringen; vorausgesetzt, der Mann stellt keine Gefahr mehr dar. Leider kann die Lücke zur Aufnahme von Krisenfällen dort nicht gefüllt werden.

Herr Kühne fragte, wie betroffene Frauen über die Möglichkeit der Aufnahme im Frauenschutzhaus informiert werden. Oder kommen nur akute Fälle, die über die Polizei gebracht werden?

Frau Kaiser antwortete, dass dies Teil der Leistungsbeschreibungen der Mitarbeiterinnen ist. Die Förderung des Landes ist auch an diese Öffentlichkeitsarbeit als Prävention gebunden. Es gibt Flyer, die in allen Beratungsstellen ausliegen. Es gibt Fortbildungen für andere Professionen wie Lehrer, Ärzte und Juristen.

In der ZAST liegen diese Flyer nicht aus. Es wurde die Erfahrung gemacht, dass es zwei akute Fälle aus der ZAST gab und die Frauen nicht wussten, wo sie nach dem Übergriff hingebracht werden.

Außerdem gibt es ein massives Finanzierungsproblem. Die Frauen in der ZAST werden dort versorgt; diese haben noch keine Zuweisung erhalten und demzufolge sind die Sozialämter hier noch nicht zuständig. Die Frauen haben keine Möglichkeit sich Lebensmittel zu kaufen; in den Einrichtungen der ZAST werden diese mit Naturalien versorgt und erhalten Frühstück, Mittagessen und Abendbrot, darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, an diese Frauen finanzielle Mittel auszureichen.

Erst nach erfolgter Zuweisung können diese Frauen aufgenommen werden, da die Frauen im Frauenschutzhaus sich selbst versorgen müssen. In den beiden akuten Fällen wurde mit einer Notversorgung ausgeholfen. Diese Problematik ist momentan in Klärung, da viele Frauenschutzhäuser davon betroffen sind.

Frau Schneutzer erklärte zum Flüchtlingsfrauenhaus, dass dieses Haus eine Einrichtung für das gesamte Land Sachsen-Anhalt ist und durch dieses finanziert wird. Die Kapazität ist sehr eingeschränkt; mittlerweile sind 12 Erwachsene und einige Kinder dort untergebracht.

In der ZAST gibt es Kooperationspartner, damit für betroffene Frauen die Aufnahme hier im Frauenschutzhaus erfolgen kann. Das sind Informationen aus dem Innenministerium dazu. Auf Grund der niedrigen Kapazität der Aufnahmemöglichkeiten können nicht alle Frauen, die von Gewalt betroffen oder schwer psychisch gestört sind, aufgenommen werden.

Sie sah es ebenso wie Frau Kaiser, dass es hier eine Klärung geben muss. Es gibt eine Arbeitsgruppe im Innenministerium, die das Problem auch aufgenommen hat und da gibt es bereits Gespräche.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

zu 8.2 Bericht zur Schulsozialarbeit Rückblicke und Ausblicke

Der Bericht lag den Mitgliedern vor und ist in Session hinterlegt.

Herr Dr. Wend sprach an, dass auf Grund der fortgeschrittenen Zeit die Präsentation nicht gehalten wird; aber die zuständige Mitarbeiterin Frau Heusch für Fragen zur Verfügung steht.

Es gab keine Fragen.

Frau Heusch sprach kurz an, dass die Broschüre „Schulerfolg in Halle (Saale)“, die 2015 als Auflage erschienen ist, für Interessenten mitgebracht worden ist. Dort sind die Ziele und Inhalte von Schulsozialarbeit und auch Berichte von Schulsozialarbeitern enthalten, egal über welche Förderung diese finanziert worden sind.

Diese Broschüre wurde verteilt.

zu 8.3 Themenspeicher

Der Themenspeicher lag den Mitgliedern vor.
Es gab keine Anfragen oder Anmerkungen dazu.

zu 8.4 Vorstellung eines Kurzfilmes zur Freundlichkeitskampagne in Heide-Nord

Frau Dr. Radig sprach einleitend an, dass im Bereich der sozialpädagogischen Leistungen im Stadtteil Heide-Nord zwei Kurzfilme a 3 min. entstanden sind. Im Rahmen einer Freundlichkeitskampagne wird Heide-Nord in seinen Facetten hier kurz dargestellt.

Es wurde ein Kurzfilm gezeigt.

Es gab keine Wortmeldungen.

zu 8.5 Information zum Widerspruchsverfahren

Frau Brederlow informierte, dass der Stadtrat zu der im Jugendhilfeausschuss behandelten Fördermittelvorlage abstimmen musste, weil im Jugendhilfeausschuss gegen das Mitwirkungsverbot verstoßen wurde.

Sie wies darauf hin, dass der vom Mitwirkungsverbot Betroffene dies dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzuzeigen hat, da er bereits bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht mit diskutieren und abstimmen darf. Der Betroffene hat sich in die Besucherreihe zu setzen, wenn dies im öffentlichen Teil Thema ist.

Mit dem Widerspruch des Oberbürgermeisters sind allen Mitgliedern die entsprechenden Unterlagen zugegangen, so auch die vor zwei Jahren erstellte Informationsvorlage des Fachbereiches Recht zu dem Thema Mitwirkungsverbot im Jugendhilfeausschuss. Sie empfahl, diese Informationsvorlage durchzulesen, um mit der Thematik wieder vertraut zu sein.

Frau Dr. Brock sprach an, dass in der alten Wahlperiode Herr Schreyer hierzu ausführlich informiert hatte und im Ergebnis festgestellt worden ist, dass der Jugendhilfeausschuss nicht beschlussfähig wäre. Sie fragt sich, wie das in anderen Jugendhilfeausschüssen praktiziert wird, da auch in anderen Städten freie Träger als Mitglieder anwesend sein werden, die von den Vorlagen betroffen sind.

Frau Brederlow antwortete, dass es eine klare Position hierzu gibt. Sie verwies auf den § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in welchem das Mitwirkungsverbot beschrieben ist.

Die erwähnten Ausführungen von Herrn Schreyer vor zwei Jahren wurden hier ausführlich diskutiert. Deswegen wurde das Verfahren zu der Fördermittelvergabe eingeführt, so dass dies in einzelnen Sparten vorgelegt und abgestimmt wird. Ob das Abstimmungsverfahren, das jede einzelne Maßnahme besprochen und abgestimmt werden muss, so beibehalten wird, ist in der Prüfung. Ggf. kann auch spartenweise abgestimmt werden, dies ist in der Klärung.

In die Nichtbeschlussfähigkeit käme der Jugendhilfeausschuss nur, wenn er über die gesamte Vorlage abstimmen würde. Und das wurde nicht gemacht.

Herr Schachtschneider sprach an, dass er eine klare Handhabung haben möchte, was es heißt, vom Tisch zurück zu rücken. Sitzungen finden in unterschiedlichen Räumen statt, wo dies nicht immer klar sichtbar ist, wenn zurückgerückt wird.

Frau Brederlow verlas § 9 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse:

„Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen und für den jeweiligen Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.“

Herr Schachtschneider erwiderte, dass für ihn der öffentliche Bereich bereits mit dem Zurückrücken aus der Tischreihe beginnen würde. Vor einigen Jahren war die Sachlage dazu anders, da musste nicht in den Zuschauerraum gegangen werden.

Herr Dr. Wend sprach an, dass sich der vom Mitwirkungsverbot Betroffene im öffentlichen Teil in den Zuschauerraum zu setzen hat. Sollte es ggf. keinen Zuschauerraum geben, hat der Betroffene den Sitzungsraum zu verlassen. Danach sollte zukünftig auch verfahren werden.

Es gab keine weiteren Wortmeldungen.

zu 9 Beantwortung von mündlichen Anfragen

Es gab keine mündlichen Anfragen.

zu 10 Anregungen

Es gab keine Anregungen.

Herr Dr. Wend beendete die öffentliche Sitzung und bat um Herstellung der Nichtöffentlichkeit.

Dr. Detlef Wend
Ausschussvorsitzender

Uta Rylke
Protokollführerin